

2235. Baulinien. Der Bauvorstand I des Stadtrates Zürich legte am 20. Oktober 1926 die Pläne für die Neufestsetzung der westlichen Baulinie der Weinbergstraße bei der Hochfarbstraße zur Genehmigung vor. Die Publikation erfolgte im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 21. September 1926. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 14. Oktober 1926 ist zu entnehmen, daß keine Rekurse eingegangen sind.

Die Baudirektion berichtet:

Der Große Stadtrat Zürich hat am 30. Juni 1926 die westliche Baulinie der Weinbergstraße zwischen Kat.-Nr. 875 und der Einmündung der Hochfarbstraße (längs der ehemals Rosenfeld'schen Liegenschaft) abgeändert und neu festgesetzt. Der Beschluß trat am 1. September 1926 in Kraft.

Der normale Baulinienabstand der Weinbergstraße beträgt 20 m, ist aber längs der nördlichen Hälfte der Kat.-Nr. 869 nur mit 16 m vorhanden. Da auf der nördlichen Baulinie verhältnismäßig neue Bauten stehen, kann die notwendige Vergrößerung des Baulinienabstandes nur durch Zurücklegung der talseitigen Baulinie auf Kat.-Nr. 869 wirtschaftlich erreicht werden. Die westliche Baulinie der Weinbergstraße wird vom bestehenden Kinogebäude auf Kat.-Nr. 875 unsymmetrisch zur Straßenachse zurückgelegt, sodaß sie beim freien Platz an der Hochfarbstraße maximal 3,65 m hinter die frühere Baulinie zurücktritt. An der ungünstigsten Stelle, bei der südlichen Ecke des Gebäudes Weinbergstraße 18, entsteht ein kleinster Baulinienabstand von 18 m, der den späteren Ausbau der Straße auf 11 m Fahrbahn und zwei Trottoire von zusammen 7 m Breite gestattet und wodurch für die späteren Bedürfnisse nach der Ansicht des Stadtrates genügend vorgesorgt sein dürfte.

Bemerkungen sind keine zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung und Neufestsetzung der westlichen Baulinie der Weinbergstraße zwischen Kat.-Nr. 875 und der

Einmündung der Hochfarbstraße (längs der ehemals Rosenfeld'schen Liegenschaft) wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.